



Brüssel, den 16. Juni 2016
(OR. en)

10388/16

UD 138
COEST 165

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 14. Juni 2016

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2016) 375 final

Betr.: BERICHT DER KOMMISSION AN DEN RAT Fortschrittsbericht im Anschluss an die Schlussfolgerungen des Rates über die Zusammenarbeit mit den östlichen Nachbarländern auf dem Gebiet des Zollwesens

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2016) 375 final.

Anl.: COM(2016) 375 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 14.6.2016
COM(2016) 375 final

BERICHT DER KOMMISSION AN DEN RAT

Fortschrittsbericht im Anschluss an die Schlussfolgerungen des Rates über die Zusammenarbeit mit den östlichen Nachbarländern auf dem Gebiet des Zollwesens

DE

DE

INHALT

<u>1. EINLEITUNG</u>	3
<u>2. SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ÜBER DIE FORTSCHRITTE BEI DER ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ÖSTLICHEN NACHBARLÄNDERN AUF DEM GEBIET DES ZOLLWESENS</u>	3
<u>3. ÜBERBLICK ÜBER DIE ERZIELTEN FORTSCHRITTE</u>	5
<u>3.1. ZUSAMMENARBEIT MIT GEORGIEN, DER REPUBLIK MOLDAU UND DER UKRAINE AUF DEM GEBIET DES ZOLLWESENS</u>	5
<u>3.2. ZUSAMMENARBEIT MIT BELARUS AUF DEM GEBIET DES ZOLLWESENS</u>	7
<u>3.3. ZUSAMMENARBEIT MIT RUSSLAND AUF DEM GEBIET DES ZOLLWESENS</u>	8
<u>3.4. TRILATERALE GESPRÄCHE ZWISCHEN DER EU, RUSSLAND UND DER UKRAINE</u>	8
<u>3.5. EURASISCHE WIRTSCHAFTSUNION</u>	9
<u>3.6. ZUSAMMENARBEIT MIT ARMENIEN UND ASERBAIDSCHAN AUF DEM GEBIET DES ZOLLWESENS</u>	9
<u>3.7. AKTIVITÄTEN IM RAHMEN DER ÖSTLICHEN PARTNERSCHAFT</u>	10
<u>4. SCHLUSSFOLGERUNG</u>	10

1. EINLEITUNG

Zweck dieses Dokuments ist es, die Fortschritte in den prioritären Bereichen zu bewerten, die der Rat der Europäischen Union in seinen auf der Tagung des Rates Wirtschaft und Finanzen am 28. Januar 2014 in Brüssel angenommenen „Schlussfolgerungen des Rates über die Fortschritte bei der Zusammenarbeit mit den östlichen Nachbarländern auf dem Gebiet des Zollwesens“ (im Folgenden „Schlussfolgerungen des Rates“) formuliert hat.

Im Folgenden wird beschrieben, wie sich die Beziehungen zu den östlichen Partnern und Russland auf dem Gebiet des Zollwesens seit dem letzten Fortschrittsbericht der Kommission zu den Schlussfolgerungen des Rates zur Zusammenarbeit mit den östlichen Nachbarländern auf dem Gebiet des Zollwesens (SWD (2013) 487 final, Brüssel, 21.11.2013) entwickelt haben.

2. SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ÜBER DIE FORTSCHRITTE BEI DER ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ÖSTLICHEN NACHBARLÄNDERN AUF DEM GEBIET DES ZOLLWESENS

Die drei prioritären Bereiche „Entwicklung sicherer und reibungsloser Handelswege“, „Förderung des Risikomanagements und der Betrugsbekämpfung“ und „Investitionen in die Modernisierung des Zollwesens in der Region“ wurden auf den hochrangigen Seminaren zum Thema Zusammenarbeit im Zollwesen an der Ostgrenze der EU am 14./15. April 2011 in Budapest und am 20./21. Oktober 2011 in Krakau vereinbart und in den Schlussfolgerungen des Rates zur Zusammenarbeit mit den östlichen Nachbarländern auf dem Gebiet des Zollwesens festgehalten (und auf der Tagung des Rates am 5. Dezember 2011 in Brüssel angenommen).

In seinen Schlussfolgerungen vom 28. Januar 2014 hat der Rat die Kommission und die Mitgliedstaaten ersucht, mit den östlichen Nachbarländern zusammenzuarbeiten, um

1. sichere und reibungslose Handelswege zu entwickeln, insbesondere indem sie
 - die Bedingungen einschließlich der Anforderungen des Datenschutzes festlegen, und Pilotvorhaben zum Austausch von Vorabzollinformationen zwischen den Mitgliedstaaten und östlichen Nachbarländern einleiten, die zu zielgerichteteren Kontrollen und einer Erleichterung des Handels führen;
 - die östlichen Nachbarländer bei der Entwicklung von Systemen zugelassener Wirtschaftsbeteiliger und bei der Schaffung notwendiger rechtlicher Voraussetzungen für die mögliche gegenseitige Anerkennung mit der EU unterstützen;
 - die östlichen Nachbarländer dazu ermuntern, die wesentlichen Schritte zum Beitritt zum Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren und zum Übereinkommen zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr zu unternehmen, und sie dabei auch unterstützen, dazu gehören u. a. die Einrichtung einer Projektgruppe, die Durchführung einer Lückenanalyse, die Vorbereitung eines Fahrplans, die Bereitstellung von Schulungen für Zollbeamte und Informationen an Unternehmen und die Prüfung finanzieller Förderinstrumente;

- bestrebt sind, eine ordnungsgemäße und transparente Funktionsweise des TIR-Übereinkommens von 1975 zu gewährleisten und günstige Bedingungen für Versandverfahren an der Ostgrenze der EU zu schaffen;
2. das Risikomanagement und die Betrugsbekämpfung zu fördern, indem sie
 - die operationelle Zusammenarbeit verstärken, weitere gemeinsame Zollaktionen (GZA) unter Beteiligung der östlichen Nachbarländer auf der Grundlage der bewährten Verfahren und Empfehlungen, u. a. GZA ROMOLUK (2013), durchführen;
 - Vorschriften dafür festlegen, wie überwacht wird, dass die Menge der produzierten Tabakerzeugnisse der legalen Nachfrage entspricht;
 3. die Modernisierung des Zollwesens zu fördern, indem sie:
 - Unterschiede hinsichtlich der Zollvorschriften und -verfahren ermitteln, insbesondere auf den wichtigsten Gebieten wie Zollanmeldungen, Durchfuhr, Zollwertbestimmung, Warenursprung, Einreihung von Waren, Risikomanagement und von Zollbehörden ausgestellte Genehmigungen, um Agenden zur Angleichung auszuarbeiten und umzusetzen, wobei die überarbeiteten Fassungen der Leitschemata für den Zoll und Beispiele für bewährte Verfahren als Instrumente herangezogen werden;
 - die von den derzeitigen und zukünftigen EU-Finanzierungsinstrumenten dargebotenen Möglichkeiten vollumfänglich auszuschöpfen, um Ausrüstung, Partnerschaftsprojekte, Schulungen für Zollbeamte, den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren zu finanzieren;
 4. die Beratungen mit den russischen Zollbehörden zur Evaluierung der Pilotvorhaben hinsichtlich des Austauschs von Informationen und des Frühwarnmechanismus fortzuführen, die Vorabinformationen zu Situationen liefern würden, und praktische Lösungen diesbezüglich vorzuschlagen;
 5. einen informellen technischen Dialog zu Zollangelegenheiten mit den supranationalen Institutionen einzuleiten, die infolge der Schaffung der Zollunion zwischen Belarus, Kasachstan und Russland im Hinblick auf den Informationsaustausch, die Lösung praktischer Probleme oder die Förderung der Konvergenz der Zollvorschriften eingerichtet wurden;
 6. die Vorbereitung und Annahme von Strategischen Rahmen und die Einrichtung von Arbeitsgruppen zur Zusammenarbeit im Zollwesen mit Armenien, Aserbaidschan, Belarus und Georgien zu erwägen und die Zusammenarbeit mit Russland, der Republik Moldau und der Ukraine im Rahmen der jeweiligen Strategischen Rahmen fortzuführen;
 7. die auf den vorgenannten Gebieten erzielten Fortschritte weiterhin aufmerksam zu überwachen und den Dialog zwischen der EU und den östlichen Nachbarländern im Rahmen hochrangiger Seminare zur Zusammenarbeit im Zollwesen an der Ostgrenze der EU und/oder anderer einschlägiger Foren fortzuführen, um die Relevanz von durchgeführten Maßnahmen zu gewährleisten und die geleistete Unterstützung zu koordinieren und anzupassen.

Schließlich ersuchte der Rat die Kommission, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten die in den prioritären Bereichen der Zusammenarbeit im Zollwesen mit den östlichen Nachbarländern erzielten Fortschritte unter Berücksichtigung u. a. der Initiativen und bewährten Verfahren der Mitgliedstaaten zu evaluieren. Die Kommission wurde zudem ersucht, dem Rat über diese Fortschritte Bericht zu erstatten, damit er bis Ende 2015 Nachfolgemaßnahmen zu den oben genannten Aktionen vorschlagen kann.

3. ÜBERBLICK ÜBER DIE ERZIELTEN FORTSCHRITTE

Die Beziehungen zu Georgien¹, zur Republik Moldau² und zur Ukraine³ haben 2014 mit der Unterzeichnung der Assoziierungsabkommen mit Bestimmungen über vertiefte und umfassende Freihandelszonen (AA/DCFTA) eine neue Qualität erreicht. Ziel dieser Abkommen ist die schrittweise politische Assoziierung und wirtschaftliche Integration mit der EU durch die Umsetzung von Reformen und Verpflichtungen. Die politischen Entwicklungen in der Region wie der Ukraine-Konflikt und die Spannungen zwischen der EU und Russland sowie die Entstehung und Erweiterung der Eurasischen Wirtschaftsunion (EAWU) haben sich auf das Engagement der EU gegenüber den Staaten in der Region ausgewirkt.

3.1. ZUSAMMENARBEIT MIT GEORGIEN, DER REPUBLIK MOLDAU UND DER UKRAINE AUF DEM GEBIET DES ZOLLWESENS

Die Zusammenarbeit mit **Georgien** und der **Republik Moldau** hat sich seit der vorläufigen Anwendung des Assoziierungsabkommens mit Bestimmungen über eine vertiefte und umfassende Freihandelszone (DCFTA) vom 1. September 2014 positiv entwickelt. Dagegen wurde die vorläufige Anwendung dieses Teils des Abkommens mit der **Ukraine** bis Ende 2015 ausgesetzt.

Die Zusammenarbeit mit der Republik Moldau, der Ukraine und Georgien auf dem Gebiet des Zollwesens basiert auf den Strategischen Rahmen, die im Oktober 2011 mit der Republik Moldau und im Mai 2012 mit der Ukraine gebilligt sowie im März 2015 mit Georgien unterzeichnet wurden. Die praktische Umsetzung der gegenseitig vereinbarten Aktivitäten und die Unterstützung finden im Rahmen des Programms „Zoll 2020“ statt. In einem regelmäßigen Dialog über das Zollwesen wird die strategische Ausrichtung festgelegt.

Auf der Grundlage der neuen Abkommen wurden mit Entscheidungsbefugnissen ausgestattete **Zoll-Unterausschüsse** eingerichtet, die die Konvergenz der Rechtsvorschriften und Verfahren nach Maßgabe der Verpflichtungen im Rahmen des vertieften und umfassenden Freihandelsabkommens überwachen sollen. Damit soll ein

¹ Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits (ABl. L 261 vom 30.8.2014).

² Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits (ABl. L 260 vom 30.8.2014).

³ Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits (ABl. L 161 vom 29.5.2014).

hohes Maß an Kooperation und Angleichung der Regelwerke zwischen den Vertragsparteien erreicht werden. Die Ergebnisse der ersten Ausschusssitzungen mit Georgien und der Republik Moldau (März/Mai 2015) sprechen dafür, dass beide Staaten den im neuen Abkommen vereinbarten Zeitplan hinsichtlich der zollrechtlichen Verpflichtungen einhalten werden.

Die **Zusammenarbeit** mit der **Ukraine** auf dem Gebiet des Zollwesens wird von der politischen Entwicklung im Land und der organisatorischen Entwicklung der ukrainischen Zollverwaltung beeinflusst. Im Berichtszeitraum wurden von der Kommission und den Mitgliedstaaten unterstützte Projekte durchgeführt, in denen einige Fortschritte zu verzeichnen sind.

Neben der Angleichung der Zollvorschriften an den zollrechtlichen Besitzstand der EU kommt es der EU vor allem auf Folgendes an:

- Entwicklung von Risikomanagementsystemen einschließlich eines Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte und Förderung des Austauschs von Zollinformationen;
- Unterstützung beim Beitritt zum Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren, das den durchgehenden Warentransport bis in die EU hinein ermöglicht;
- Unterstützung bei der Vorbereitung des Beitritts zum Regionalen Übereinkommen über die Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln zur Förderung der regionalen Wirtschaftsintegration für den Warenverkehr.

Zu den Verpflichtungen, die Georgien, die Republik Moldau und die Ukraine mit den neuen Assoziierungsabkommen eingegangen sind, gehört, dass sie das Konzept des **zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten** (*Authorised Economic Operator*, AEO) im Einklang mit den Rechtsvorschriften der EU übernehmen. Zurzeit führen Experten der Kommission und der Mitgliedstaaten eine vergleichende Analyse der jeweiligen Rechtsvorschriften für AEO durch. Der Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren wird durch die Teilnahme an Sitzungen von AEO-Netzwerken und durch Studienbesuche in den EU-Mitgliedstaaten ermöglicht.

Zusätzlich ist am 1. Juli 2015 ein Pilotvorhaben zur Anerkennung von AEO der EU an einer der Grenzübergangsstellen zwischen der Republik Moldau und Rumänien für zunächst sechs Monate angelaufen, das den AEO der EU am Grenzübergang Leuseni die Arbeit erleichtern soll (schnellere Bearbeitung, bessere Risikoerkennung, weniger Waren- und Dokumentenkontrollen).

Um das Risikomanagement zu verbessern und den Handel zwischen der EU und ihren östlichen Nachbarländern zu erleichtern, wurde beschlossen, ein Pilotvorhaben zwischen der Republik Moldau und der Ukraine zur Übermittlung von Versanddaten an diese Länder in die Wege zu leiten, das 2016 durchgeführt werden soll.

Die künftige Teilnahme der östlichen Nachbarländer am **gemeinsamen Versandverfahren** würde Vereinfachungen ermöglichen, Grenzkontrollen beschleunigen und das Risikomanagement verstärken und so die regionale Integration von Versandsystemen einen großen Schritt voranbringen. Im Januar 2015 wurde in der Ukraine ein kurzfristiges Versandprojekt gestartet, um insbesondere der staatlichen Steuerbehörde bei den Vorbereitungen ihres Beitritts zu dem Abkommen unterstützend

und beratend zur Seite zu stehen. Es wurde empfohlen, im Anschluss ein Partnerschaftsprojekt durchzuführen. Derzeit wird für die Republik Moldau die Kurzbeschreibung eines Partnerschaftsprojekts zur Angleichung an das neue EDV-gestützte Versandverfahren (NCTS) erarbeitet.

Seminare zum Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren fanden im September 2013 in Warschau, im April 2015 in Kiew und im Juni 2015 in Tiflis statt. Ergänzt wurden sie durch Studienbesuche in den Mitgliedstaaten. Georgien, die Republik Moldau und die Ukraine haben den Status unabhängiger Beobachter in der EU-EFTA-Arbeitsgruppe zum gemeinsamen Versandverfahren und zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr, in der sie regelmäßig über ihre Fortschritte berichten.

Das **Übereinkommen über die Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (PEM-Übereinkommen)** für eine Kumulierungszone von Herstellungsverfahren mit der EU und anderen PEM-Mitgliedern fördert die regionale Wirtschaftsintegration im Hinblick auf den Warenverkehr. Die Republik Moldau hat das PEM-Übereinkommen am 28. Mai 2015 ratifiziert; am 1. September 2015 wurde sie Mitglied. Im Oktober 2015 beantragte Georgien die Aufnahme in das PEM-Übereinkommen. Die Ukraine unterrichtete die Kommission über die internen Diskussionen, die über ihren Beitritt zu dem Übereinkommen geführt werden. 2014 und 2015 wurden für diese drei Länder mehrere Seminare zum Thema Präferenzursprungsregeln veranstaltet (am 5. Juni 2014 in Kiew, am 3. November 2014 in Chisinau und am 17. März 2015 in Tiflis).

Die Bekämpfung des **Zigaretten schmuggels** und anderer Formen von illegalem Handel mit Tabakerzeugnissen bleibt für die EU gegenüber ihren östlichen Nachbarländern ein Bereich von hoher Priorität. Der Aktionsplan zur Mitteilung über die Verstärkung der Bekämpfung des Zigaretten schmuggels und anderer Formen des illegalen Handels mit Tabakerzeugnissen wird von der Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten aktiv umgesetzt.

Nach guten Erfahrungen mit der vorangegangenen gemeinsamen Zolloperation (ROMOLUK I), an der sich sowohl die Republik Moldau als auch die Ukraine beteiligt haben, hat OLAF im Jahr 2015 eine weitere gemeinsame Zolloperation (**ROMOLUK II**) gegen den Zigaretten schmuggel organisiert.

Die Unterstützung der EU für Georgien, die Republik Moldau und die Ukraine bei der Umsetzung der Assoziierungsabkommen mit den vertieften und umfassenden Freihandelszonen und bei der Verbesserung der Kapazitäten der östlichen Partner auf dem Gebiet des Zollwesens ist unerlässlich. Die **Mission der EU zur Unterstützung des Grenzschutzes zwischen der Republik Moldau und der Ukraine** (EUBAM) leistete wertvolle Hilfe in Bezug auf Zollvorschriften und Zollverfahren sowie Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung.

3.2. ZUSAMMENARBEIT MIT BELARUS AUF DEM GEBIET DES ZOLLWESENS

Da Belarus seit 2014 eine Reihe positiver Schritte unternommen hat, die zu einer Verbesserung der Beziehungen zwischen der EU und Belarus geführt haben, stimmte der Rat am 15. Februar 2016 einer Aufhebung der restriktivsten Maßnahmen gegen Belarus und der Umsetzung der Liste konkreter Maßnahmen zur Intensivierung der EU-Politik des kritischen Engagements gegenüber Belarus zu. Diese Maßnahmenliste, die der AStV im Januar 2015 gebilligt hat, beinhaltet auch Aktivitäten auf dem Gebiet des Zollwesens.

In diesem Zusammenhang hat die Kommission die Wiederaufnahme der Expertenkontakte vorgeschlagen.

Außerdem hat die EU Projekte im Rahmen des Programms der Östlichen Partnerschaft finanziert.

3.3. ZUSAMMENARBEIT MIT RUSSLAND AUF DEM GEBIET DES ZOLLWESENS

Die anhaltende politische Krise sowie Zoll- und Handelsbeschränkungen haben sich auf die Zusammenarbeit ausgewirkt. Die von Russland vorgenommenen Beschränkungen haben negative Folgen für Wirtschaftsbeteiligte der EU:

- Seit Juli 2013 beschränkt Russland die Anwendung des TIR-Übereinkommens geografisch gesehen auf wenige Grenzübergangsstellen zwischen der EU und Russland und verlangt zusätzliche (nationale) Garantien für den Warenverkehr durch Russland. Diese Störungen bestehen nach wie vor.
- 2014 haben die russischen Grenzbehörden für mehrere Monate verstärkte Grenzkontrollen für litauische Straßentransporte eingeführt, was ebenfalls Störungen verursacht hat.
- Seit September 2014 wird der durch Russland verlaufende Warenverkehr zwischen der EU und den Staaten in Zentralasien und im Südkaukasus durch das Importverbot für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus der EU beeinträchtigt, das Russland als Antwort auf die EU-Sanktionen nach der russischen Intervention in der Ukraine verhängt hat.

Der Strategische Rahmen für die Zusammenarbeit im Zollbereich, der im November 2010 gebilligt wurde, gibt die Ausrichtung für die Zusammenarbeit vor. Er wurde jedoch nur in sehr begrenztem Maße umgesetzt. Der Frühwarnmechanismus wurde nicht fortgesetzt, und die gemeinsame Evaluierung des Pilotprojekts zum Informationsaustausch wurde nicht abgeschlossen. Trotz allem wurde Ende 2015 ein neuer Zeitplan für die Umsetzung des Strategischen Rahmens aufgestellt und Anfang 2016 vereinbart.

3.4. TRILATERALE GESPRÄCHE ZWISCHEN DER EU, RUSSLAND UND DER UKRAINE

Im November 2013 wurden informelle **Gespräche** zwischen der EU und Russland aufgenommen, um die russischen Bedenken hinsichtlich der Umsetzung des vertieften und umfassenden Freihandelsabkommens zwischen der EU und der Ukraine vor Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens mit Bestimmungen zur vertieften und umfassenden Freihandelszone (27. Juni 2014) auszuräumen. Im Juni 2014 wurden die Gespräche auf die Ukraine ausgeweitet.

In seiner Minsker Erklärung vom 12. Februar 2015 über die Grenzfragen in der Ukraine-Krise spricht sich das Normandie-Quartett für trilaterale Gespräche zwischen der EU, der Ukraine und Russland aus, „um praktische Lösungen für Bedenken zu erreichen, die Russland mit Blick auf die Umsetzung des tiefgreifenden und umfassenden Freihandelsabkommens zwischen der Ukraine und der EU geäußert hat“.

In Bezug auf das Zollwesen konnte Russland nicht belegen, inwiefern die Bestimmungen des tiefgreifenden und umfassenden Freihandelsabkommens das Risiko für Betrügereien im bilateralen Handel zwischen der Ukraine und Russland erhöhen sollten und weshalb es nicht möglich sein soll, Bedenken hinsichtlich möglicher Betrügereien im Rahmen der

bestehenden bilateralen Vereinbarungen und Zollkooperationsrahmen (Ukraine-Russland, EU-Russland, EU-Ukraine) auszuräumen.

Zum 1. Januar 2016 hat Russland die Handelspräferenzen mit der Ukraine im Rahmen des mit der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) bestehenden Freihandelsabkommens aufgekündigt und darüber hinaus die Agrarimporte aus der Ukraine gestoppt und zusätzliche Sanktionen mit Einschränkung des Warenverkehrs aus der Ukraine nach Kasachstan durch Russland verhängt. Im Gegenzug verhängte die Ukraine Einfuhr- und Durchfuhrbeschränkungen für russische Waren.

3.5. EURASISCHE WIRTSCHAFTSUNION

Der Vertrag über die Gründung der Eurasischen Wirtschaftsunion (EAWU) wurde am 29. Mai 2014 von Belarus, Kasachstan und Russland unterzeichnet; er trat am 1. Januar 2015 in Kraft. Armenien trat am 2. Januar 2015 und Kirgisistan am 12. August 2015 bei. Die EAWU basiert auf der 2010 von Russland, Belarus und Kasachstan geschaffenen Zollunion.

Zwischen Dienststellen der Europäischen Kommission und der Eurasischen Wirtschaftskommission bestehen einige Kontakte auf fachlicher Ebene.

3.6. ZUSAMMENARBEIT MIT ARMENIEN UND ASERBAIDSCHAN AUF DEM GEBIET DES ZOLLWESENS

Im Oktober 2014 unterzeichnete **Armenien** seinen Beitrittsvertrag mit der Eurasischen Wirtschaftsunion, der am 2. Januar 2015 in Kraft getreten ist. Im Anschluss an den im Jahr 2013 gefassten Beschluss Armeniens, das ausgehandelte Assoziierungsabkommen mit Bestimmungen zur tiefgreifenden und umfassenden Freihandelszone nicht zu unterzeichnen, haben Armenien und die EU ihren politischen und handelspolitischen Dialog fortgesetzt, soweit dies mit den neuen Verpflichtungen Armeniens vereinbar war. Im Dezember 2015 begannen die Verhandlungen über ein neues rechtsverbindliches und umfassendes Übereinkommen zwischen der EU und Armenien zur Intensivierung der bilateralen Beziehungen, die zurzeit noch auf einem Partnerschafts- und Kooperationsabkommen basieren.

Die Zusammenarbeit zwischen der EU und **Aserbaidschan** auf dem Gebiet des Zollwesens sind eher begrenzt, da Aserbaidschan beschlossen hat, die Verhandlungen über das Assoziierungsabkommen auszusetzen. Auf dem Gipfeltreffen der Östlichen Partnerschaft in Riga (Mai 2015) hat Aserbaidschan sein Interesse an einem neuen Übereinkommen zwischen der EU und Aserbaidschan zum Ausdruck gebracht. Die Initiative wurde von der EU im Sinne der überarbeiteten Europäischen Nachbarschaftspolitik begrüßt, die von einem neuen differenzierten Ansatz der EU gegenüber den Ländern der Östlichen Partnerschaft unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Bedürfnisse und Prioritäten ausgeht. Die Gespräche über das künftige Abkommen begannen im Dezember 2015 mit dem Ziel, noch im Jahr 2016 die Verhandlungen aufnehmen zu können, bei denen es auch um die Zusammenarbeit im Zollwesen gehen soll.

3.7. AKTIVITÄTEN IM RAHMEN DER ÖSTLICHEN PARTNERSCHAFT

Die Östliche Partnerschaft (ÖP) ist ein gemeinsames Vorhaben der EU und der Länder Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Republik Moldau und Ukraine zur weiteren Unterstützung nachhaltiger Reformprozesse in diesen Ländern.

Im Rahmen der ÖP-Plattform 2 „Wirtschaftliche Integration und Konvergenz mit der EU-Politik“ wurde eine Reihe von Schulungen für Zollverantwortliche über Aspekte der Handelserleichterung initiiert. Eine Veranstaltung fand im September 2014 in Warschau und eine weitere im September 2015 in Krakau statt. Für 48 Schulungsteilnehmer aus sechs ÖP-Staaten standen Themen wie Überprüfung des Warenursprungs, Einreichung, Zollwertberechnung, Schutz geistiger Eigentumsrechte, nachträgliche Zollkontrolle, Ethik und Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung auf dem Programm. Angeboten wurden 160 Stunden Vorträge, Präsentationen, Übungen und Fallstudien. In diesem Bereich ist weitere Unterstützung seitens der Mitgliedstaaten erforderlich.

Das ÖP-Expertenpanel für integriertes Grenzmanagement (*Integrated Border Management*, IBM) soll den Austausch bewährter Verfahren im IBM erleichtern und die Kooperation zwischen Zolldienststellen und Grenzschutz in Partnerstaaten stärken. Die ÖP-Leitinitiative für integriertes Grenzmanagement bietet den Ländern der Östlichen Partnerschaft die Möglichkeit, Projektvorschläge zur Modernisierung des Zollwesens und für Handelserleichterungen zu unterbreiten. Die im Rahmen der Initiative entwickelten Projekte werden diesen Ländern bei der Umsetzung von IBM-Strategien, Integrität, Handelserleichterung, Risikomanagement, Aufspüren von Drogen und geschmuggelten Zigaretten/Tabakerzeugnissen, Schutz geistiger Eigentumsrechte und Korruptionsbekämpfung helfen.⁴

Die kürzlich veröffentlichte neue Fassung der Leitschemata für den Zoll, die die Europäische Kommission mit Unterstützung der Zollexperten aus Mitgliedstaaten und Kandidatenländern erarbeitet hat, soll helfen, die operativen und administrativen Kapazitäten der Zollbehörden in den ÖP-Staaten (insbesondere Georgien, Republik Moldau und Ukraine) zu verbessern und auszubauen. An den Leitschemata können sich die östlichen Partnerstaaten orientieren, um Mängel in den verschiedenen Geschäftsfeldern feststellen und Verbesserungen vornehmen zu können. Der Inhalt der Leitschemata wurde auf dem ÖP-IBM-Panel in Riga im Juni 2015 vorgestellt. In Zukunft könnten weitere Aktivitäten, z. B. in Form von Workshops, organisiert werden.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

Seit dem letzten Fortschrittsbericht der Kommission zu den Schlussfolgerungen des Rates zur Zusammenarbeit mit den östlichen Nachbarländern auf dem Gebiet des Zollwesens (SWD (2013) 487 final, Brüssel, 21.11.2013) wurden beträchtliche Fortschritte erzielt.

Die Zusammenarbeit mit den Ländern der Östlichen Partnerschaft, insbesondere mit der Ukraine, der Republik Moldau und Georgien, auf dem Gebiet des Zollwesens wurde intensiviert. Die Kommission hat sich auf die Umsetzung der Assoziierungsabkommen mit Bestimmungen für vertiefte und umfassende Freihandelszonen und der Strategischen

⁴ In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass das Projekt IBM-Kapazitätsaufbau der Östlichen Partnerschaft unter Leitung von Frontex den grenzüberschreitenden Personen- und Warenverkehr in den sechs ÖP-Staaten erleichtern soll.

Rahmen für die Zusammenarbeit im Zollwesen konzentriert und dazu Reformen im Zollwesen unterstützt. Bei der Umsetzung der AEO-Programme, beim Beitritt zum gemeinsamen Versandverfahren und zum Regionalen Übereinkommen über die Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln wurden Fortschritte erzielt. Die betreffenden Länder haben sich am Programm „Zoll 2020“, an den Aktivitäten im Rahmen des Programms für den Informationsaustausch über technische Hilfe (TAIEX) und an Partnerschaftsprojekten beteiligt, die ihnen helfen, die Zollverfahren der EU besser zu verstehen und bewährte Verfahren umzusetzen. Die Mitgliedstaaten haben die Aktivitäten zum Kapazitätsaufbau unterstützt.

Die Zusammenarbeit mit Russland auf dem Gebiet des Zollwesens war im Berichtszeitraum infolge der politischen und handelspolitischen Entwicklungen begrenzt. Die Kommission besteht darauf, dass Russland das TIR-Übereinkommen vollständig umsetzt und keine unbegründeten Zollkontrollen vornimmt. Wichtig ist die Fortsetzung des Dialogs, um Störungen der Handelsströme zu vermeiden.

Die Zusammenarbeit mit Belarus und der Eurasischen Wirtschaftsunion auf dem Gebiet des Zollwesens war begrenzt.